



Infoblatt für Veranstaltungen im Außenbereich

Mit diesem Infoblatt erhalten Sie Hinweise, mit denen Sie Ihre Veranstaltung im Außenbereich besser planen können.

Eine Veranstaltung ist die Durchführung von einem zeitbegrenzten Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

Bei Veranstaltungen im Außenbereich sind für die Genehmigung je nach Art und Ort der Veranstaltung verschiedene Stellen im Landratsamt betroffen.

Information zu 2.

Naturschutz/Umwelt (FB 22):

Bei Veranstaltungen in Landschaftsschutzgebieten benötigt der Veranstalter in jedem Fall eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde (Anlage 2).

Veranstaltungen, die dem Schutzzweck von Landschaftsschutzgebietsverordnungen entgegenstehen, können nicht gestattet werden. Dies prüft die Untere Naturschutzbehörde.

Lärmhaltige Veranstaltungen können in oder in der Nähe von sensiblen Landschaftsteilen während der Vogelbrutzeit (je nach Witterung ca. Mitte März-Mitte August) nicht gestattet werden.

Bitte wenden Sie sich zur Abstimmung direkt an den Fachbereich Umwelt (umwelt@landkreis-ludwigsburg.de)

Information zu 3.

Straßen (FB 30):

Wenn Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen stattfinden sollen, ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz erforderlich. Das Landratsamt ist zuständig für Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt von Ludwigsburg ist die Stadt Ludwigsburg zuständig.

Innerhalb von Bietigheim-Bissingen und Kornwestheim sind die jeweiligen Kommunen mit Ausnahme der Bundesstraßen ebenfalls selbst zuständig.

Für die Beurteilung und Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung benötigt das Landratsamt, Fachbereich 30 (Straßen) die Angabe zu Ort, Lage, Art und Dauer der Veranstaltung.

Bitte stimmen Sie sich hierzu direkt mit dem Fachbereich Straßen ab (strassen@landkreis-ludwigsburg.de).

Verkehr / Straßenverkehrsangelegenheiten (GT 322):



Grundlage für die Genehmigung von Veranstaltungen ist § 29 II StVO, wenn durch die Veranstaltung Straßen (Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen) in Anspruch genommen werden. Feldwege gehören dabei zu den Gemeindestraßen, diese sind oft nur beschränkt befahrbar.

- Genehmigungsfähige Veranstaltungen:
z.B. Umzüge, Stadtfeste, Märkte, Sportveranstaltungen
- Nicht genehmigungsfähige Veranstaltungen: private Feste (z. B. Geburtstag, Polterabend) im Straßenbereich. Private Feiern, bei denen nur ein eng begrenzter Personenkreis teilnehmen kann, müssen grundsätzlich auf Privatflächen durchgeführt werden.
- Unterlagen für einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde:
 - Komplett ausgefülltes Antragsformular (Anlage 3) mit Unterschrift der Kommune und Veranstalterhaftpflichtversicherung (Anlage 4). Der Versicherungsnachweis ist zwingend vorab vorzulegen. Kommunen als Veranstalter müssen keine Versicherung vorlegen, da sie ohnehin eine Haftpflichtversicherung haben.
 - Lageplan
 - gegebenenfalls Verkehrszeichenplan
 - Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen
- Sperrung von Straßen:
Für die beauftragten Personen muss ein Fachkundenachweis vorgelegt werden – gilt nicht für Bauhöfe der Kommunen, diese müssten den Fachkundenachweis haben.
 - Antragstellung:
Bei größeren Events, die erstmalig beantragt werden (z. B. große Laufveranstaltungen, Umzüge etc.): Antragstellung mindestens sechs Monate vor der Veranstaltung.
 - Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ohne wesentliche Veränderungen: Antragstellung mindestens drei Monate vor der Veranstaltung.
 - Bei kleineren Veranstaltungen, die örtlich deutlich umgrenzt sind, weil sie z.B. nur eine Nebenstraße/Feldweg betreffen: Antragstellung mindestens einen Monat vor der Veranstaltung.
 - Eine Antragstellung nur wenige Tage zuvor ist zu spät! Eine Genehmigung kann dann nicht garantiert werden.
- Angaben zur Veranstaltung:
Bei Antragstellung müssen konkrete Angaben zur Art/Anlass der Veranstaltung mit einer Beschreibung zum Ablauf etc. beigefügt werden.



Die Großen Kreisstädte Bietigheim-Bissingen (zuständig auch für Tamm und Ingersheim), Ditzingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Remseck am Neckar und Vaihingen an der Enz (zuständig auch für Sersheim, Oberriexingen und Eberdingen) haben eigenständige Straßenverkehrsbehörden. Für alle anderen Kommunen im Landkreis Ludwigsburg ist die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes zuständig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Im Landratsamt Ludwigsburg entnehmen Sie die Ansprechpartner bitte folgender Webseite: <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/verkehr-sicherheit-ordnung/strassenverkehr/zustaendigkeiten/>

Information zu 4.

Wald (FB 26):

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz der Genehmigung durch die Forstbehörde. Im Landkreis Ludwigsburg ist dies der Fachbereich Wald des Landratsamts.

Der Fachbereich Wald benötigt Angaben zur Art, Datum und Uhrzeit, sowie zum geplanten Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf (dargestellt mittels einer Karte), eine Angabe zur Teilnehmerzahl, eventueller Streckensperrungen und Markierungen, geplante Versorgungsstände und zur Gebühr der Teilnehmer.

Eine Veranstaltung im Wald setzt neben der Genehmigung der Forstbehörde auch die privatrechtliche Erlaubnis/Gestattung der betroffenen Waldbesitzer voraus.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an den Fachbereich Wald (wald@landkreis-ludwigsburg.de).

Information zu 5.

Landwirtschaft (FB 27):

Für eine Veranstaltung der Gläsernen Produktion benötigen Sie verschiedene Genehmigungen:

- Ausschankgenehmigung und Speisenausgabeerlaubnis (Stadt/Gemeinde)
- Ausnahmegenehmigung zur Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (Stadt/Gemeinde, nur bei gewerblichen Betrieben bei Landratsamt, Bereich Polizeiangelegenheiten)
- Ausnahmegenehmigung für Beschäftigte in Bäckereien und Metzgereien (Stadt/Gemeinde, nur bei gewerblichen Betrieben bei Landratsamt, Bereich Polizeiangelegenheiten)
- Anzeige zum Aufstellen von Hinweisschildern abstimmen (Stadt/Gemeinde)
- Sonntagsruhegebot abstimmen (Stadt/Gemeinde)



- Verkehrsrechtliche Anordnung (Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Ludwigsburg)

Folgende rechtlichen Hinweise sind zu berücksichtigen:

- Ladenöffnungszeiten für gewerblichen Betrieb mit Landratsamt/
Polizeiangelegenheiten abklären
- § 9 Ladenöffnungsgesetz: Verkauf von selbst erzeugten Produkten (nur teilnehmender landwirtschaftlicher Betrieb) bis zu Dauer von 6 h zulässig, Blumen 3h (Sonderregelung für Gärtnereien mit Landratsamt/
Polizeiangelegenheiten abklären)
- Evtl. Festsetzung eines Marktes gemäß Gewerbeordnung §69 (Gemeinde/Stadt) -> ab 8-12 gewerblichen Ständen kann Markt festgesetzt werden -> Genehmigung erforderlich!
- Rohmilchabgabe ab Hof ist nicht zu empfehlen, es sollte nur pasteurisierte Milch abgegeben werden
- bei Personenbeförderung, Shuttles-Service, Felderrundfahrten o.ä. setzen Sie sich bitte mit dem Fachbereich Landwirtschaft in Verbindung
- ggf. GEMA- Anmeldung und Gebühr bei Musikknutzung

Bei Veranstaltungen der Gläsernen Produktion wird häufig Bewirtung durch den Betrieb selbst oder durch Vereine angeboten. Hinweise zur Hygiene und Lebensmittelsicherheit dabei finden Sie in einem Leitfaden des MLR:

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Essen und Trinken/Bro Leitfaden Lebensmitteln auf Vereins-und Strassenfesten.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Essen_und_Trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Strassenfesten.pdf)

Bitte wenden Sie sich für detailliertere Informationen direkt an den Fachbereich Landwirtschaft (landwirtschaft@landkreis-ludwigsburg.de).